

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1935	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 35	Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung	197
19. 2. 35	Gesetz über Erteilung einer Kreditermächtigung	198
12. 2. 35	Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz (BodSchätz DG)	198
14. 2. 35	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung.....	201
14. 2. 35	Verordnung über standesamtliche Hinweise.....	201
15. 2. 35	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen...	204

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 15. Februar 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-französischen Abkommens über die Einbeziehung des Saargebiets in das Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung über die Ratifikation von zwei Vereinbarungen zur Abänderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags. — Bekanntmachung zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Ratifikation durch Columbien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des ersten Abkommens zur Vereinheitlichung des Luftprivatrechts (Ratifikation durch die Tschechoslowakei, Beitritt von Indien und Süd-Rhodesien).

Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung. Vom 15. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Jeder im Reichsgebiet beschäftigte deutsche männliche Angestellte oder Arbeiter ist auf seinen Antrag von seinem Unternehmer (Arbeitgeber) zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung zu beurlauben.

§ 2

Über die Anerkennung eines Lehrgangs entscheidet der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 3

Der Urlaub zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang ist dem Angestellten und Arbeiter außerhalb des ihm bestimmungsgemäß sonst zustehenden Urlaubs zu gewähren.

§ 4

(1) Bei der Beantragung des Urlaubs sind dem Unternehmer (Arbeitgeber) eine Bescheinigung der

zuständigen Stelle (§ 2) über die Anerkennung des Lehrgangs sowie die schriftliche Zulassung zur Teilnahme an diesem Lehrgang vorzulegen.

(2) Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn des Lehrgangs zu stellen.

(3) Einwendungen des Unternehmers (Arbeitgebers) müssen insoweit berücksichtigt werden, als ein geeigneter Ersatz für den Antragsteller nicht beschafft werden kann und die Beurlaubung zu einer verhältnismäßig großen Schädigung des Betriebes führen würde. Der Reichsminister des Innern bestimmt die Stelle, die über die Einwendungen des Unternehmers (Arbeitgebers) endgültig entscheidet.

§ 5

Die Beurlaubung zu einem anerkannten Lehrgang gibt dem Unternehmer (Arbeitgeber) nicht das Recht, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Der Angestellte und Arbeiter hat gegenüber dem Unternehmer (Arbeitgeber) während der Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen. Die Fürsorge bei Krankheit und Unfall sowie die Beziehungen zur Sozialversicherung und die Fürsorge für Familien Unterhaltspflichtiger werden im Wege der Durchführungsverordnung geregelt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Hjalmar Schacht
Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte

Gesetz über Erteilung einer Kreditermächtigung.
Vom 19. Februar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Wege des Kredits Mittel zu beschaffen, deren Höhe der Führer und Reichskanzler auf Antrag des Reichsministers der Finanzen bestimmt.

Berlin, 19. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Durchführungsbestimmungen
zum Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG)
Vom 12. Februar 1935

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1050) wird das folgende verordnet:

§ 1

Vorbereitung der Bodenschätzung

Als Vorbereitung für die Bodenschätzung werden die Katasterkarten, soweit sie hinsichtlich der Kulturartenveränderungen nicht fortgeführt worden sind, in dem erforderlichen Umfang mit der Örtlichkeit verglichen (Feldvergleichung). Die festgestellten Abweichungen werden in die Liegenschaftskataster übernommen.

§ 2

Kulturarten

(1) Es werden die folgenden landwirtschaftlichen Kulturarten (Nutzungsarten) unterschieden und im Liegenschaftskataster mit den beigelegten Zeichen nachgewiesen:

1. Ackerland A
2. Gartenland Ga
3. Grünland G

(2) Die landwirtschaftlichen Kulturarten werden durch die folgenden Merkmale bestimmt:

1. Das Ackerland (A) umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen. Außerdem gehören zum Ackerland die dem feldmäßigen Anbau von Garten- und Obstgewächsen dienenden Flächen.
2. Das Gartenland (Ga) umfaßt die dem Gartenbau dienenden Flächen einschließlich der Obstanlagen und Baumschulen, die nicht öffentlichen Parkanlagen bis zur Größe von 50 Ar, die Haus- und Ziergärten und die selbständigen Kleingärten (Schrebergärten, Laubensolonien) ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht.
3. Das Grünland (G) umfaßt die Dauergrasflächen, die in der Regel gemäht und geweidet werden. Von dem Grünland sind besonders zu bezeichnen:
 - a) als Wiese (GW) diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (unbedingtes Wiesenland),
 - b) als Streuwiese (GStr) diejenigen Flächen, die nur oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden,
 - c) als Hutung (GHu) diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden und nur eine gelegentliche Weidung zulassen.